

mittein jährlich dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund einen Zuschuß. Für das Jahr 1951 werden erstmalig 10 Millionen DM vorgesehen.

§ 37

Das Ministerium für Verkehr gewährt Arbeitern und Angestellten für Urlaubsfahrten bis zu 33¹/₃% Fahrpreisermäßigung. Durchführungsbestimmungen werden von dem Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bis zum 15. Mai 1950 erlassen.

VIII.

Kündigungsrecht

§ 38

(1) Zum Schutze der Werk tätigen wird das Kündigungsrecht nach folgenden Grundsätzen vereinheitlicht:

- a) Das Recht zur Kündigung eines Arbeitsvertragsverhältnisses ist für alle Beteiligten gleich,
- b) Für Arbeiter und Angestellte gelten gleiche Kündigungsfristen,
- c) Kündigungen ohne gleichzeitige Angabe von Gründen sind unzulässig und rechtsunwirksam,
- d) Besonderer Kündigungsschutz steht den Mitgliedern der Betriebsgewerkschaftsleitung, den Schwerbeschädigten und den werdenden und stillenden Müttern zu.

(2) Soll einem Arbeiter oder Angestellten gekündigt werden, so ist die Zustimmung des Betriebsgewerkschaftsleitung erforderlich.

§ 39

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen hat dem Ministerrat bis zum 31. Juli 1950 eine Verordnung über das Kündigungsrecht vorzulegen, die für ständig Beschäftigte in der Regel eine Kündigungsfrist von einem Monat vorsieht.

IX.

Arbeitsschutz

a) Arbeitszeit

§ 40

Die tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden. Die Wirtschaftspläne sind auf der Grundlage der 48-Stunden-Woche berechnet. Der Produktionsablauf muß in jedem Betriebe so organisiert werden, daß er in der gesetzlichen Arbeitszeit bewältigt werden kann. Überschreitungen der 48-Stunden-Woche sind nur zulässig nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und nach Einholung der Genehmigung vom zuständigen Arbeitsamt. Die Zustimmung wird erteilt nach Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen.

b) Schutz der Arbeitskraft

§ 41

Für die technische Sicherheit in den Betrieben tragen die Werksleiter oder die Besitzer die Verantwortung.

§ 42

Die zuständigen Fachministerien errichten für Betriebe solcher Industriezweige, für die besondere Sicherheitsvorschriften bestehen, Sicherheitsinspektionen. Die Richtlinien der Fachministerien für die Sicherheitsinspektionen müssen mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen vereinbart werden.

§ 43

Für die gewissenhafte Anwendung und Durchführung der bestehenden Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften im Betrieb sind der Werksleiter oder die Besitzer verantwortlich.

§ 44

Die Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) sind gewerkschaftliche Organe der Arbeiter und Angestellten und unmittelbar Ausdruck ihres Mitbestimmungsrechtes im Betrieb bei der Organisation des Arbeits-

schutzes und der Betriebshygiene. Sie werden in ihrer Tätigkeit von den Arbeitsschutzinspektoren unterstützt. Die Aufgaben und Befugnisse der Abteilung für Arbeit (Arbeitsschutz) und der Arbeitsschutzinspektoren werden durch Verordnung geregelt.

c) Besonderer Schutz der Jugendlichen und Frauen

§ 45

(1) Jugendliche bis zu 16 Jahren und werdende und stillende Mütter werden zur Nacharbeit nicht zugelassen.

(2) Untertagearbeit im Bergbau ist für Jugendliche unter 16 Jahren und für werdende und stillende Mütter verboten.

§ 46

Frauen wird für die Zeit vor und nach ihrer Niederkunft auf je sechs Wochen Wochenhilfe gewährt.

§ 47

Arbeitsschutzbestimmungen für erwerbstätige Frauen und Jugendliche sind durch das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen bis zum 31. Juli 1950 zu erlassen.

d) Arbeitsschutzkleidung

§ 48

Die Werksleitungen sind verpflichtet, die vom Ministerium für Handel und Versorgung nach den Anweisungen vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen zugeteilte Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel nach Bedarf an die Arbeiter und Angestellten kostenlos auszugeben. Die Kontrolle über die richtige Verteilung von Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln wird von den Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) und von den Arbeitsschutzinspektoren ausgeübt.

e) Gesundheitsfürsorge

§ 49

Die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten und die Arbeitsbefreiung im Krankheitsfälle ist durch die Verordnung der früheren Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge und der Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen vom 16. Oktober 1947 gesichert.

§ 50

Die Bevollmächtigten der Sozialversicherung sind als gewerkschaftliche Organe für die Verbesserung der ärztlichen Betreuung und für die Wahrnehmung der Rechte der Versicherten des Betriebes mitverantwortlich.

§ 51

Die Werksleitungen und die Besitzer von Betrieben sind verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge fristgemäß an die Sozialversicherungskassen abzuführen. Die nicht rechtzeitige Abführung von Beiträgen ist strafbar.

X.

A. Die weitere Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter und Angestellten

§ 52

(1) Die Werksleitungen sind verpflichtet, die Arbeit der Werksküchen zur Entlastung des Haushaltes der Arbeiter und Angestellten und zur Erhöhung ihres Reallohnes ständig zu verbessern. Dazu sind insbesondere die Verbesserung der Qualität des Essens, die größere Abwechslung und Auswahl im Speisezettel und die Belieferung zu angemessenen Preisen notwendig.

(2) Die Arbeitsschutzinspektoren haben zur Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsleitung die Qualität der in den Werksküchen verarbeiteten Lebensmittel und das Essen zu kontrollieren.

§ 53

Das Ministerium für Handel und Versorgung ist verantwortlich für bevorzugte Belieferung der Werksküchen mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln in abwechselungsreicher Folge.